

## § 38

(1) Das Waschen von Kraftfahrzeugen mit leicht-entzündlichen Flüssigkeiten ist verboten.

(2) Zum Waschen von Einzelteilen der Kraftfahrzeuge und ihrer Metallteile, von auseinandergenommenen Licht- und Anlaßmaschinen, Magnetzündern, Brennstoff- und Einspritzpumpen u. ä. darf Benzin oder Benzol nur benutzt werden, wenn hierzu ein Waschbehälter von höchstens acht Litern Inhalt mit einem bei Entzündung des Inhalts sofort selbstschließenden Deckel verwendet wird. Bei Wascharbeiten mit Benzin oder Benzol sind als Schutzkleidung undurchlässige Schürzen zu tragen.

(3) Abzunehmende Reifen sind zu entlüften und erst dann der Ventileinsatz aus dem Druckluftventil herauszuschrauben. In den Werkstätten ist zum Abnehmen der Reifen von den Felgen eine Reifenabziehpresse zu verwenden.

(4) Sicherheitsglasscheiben an Kraftfahrzeugen dürfen ohne besondere Erlaubnis nicht durch gewöhnliche Glasscheiben ersetzt werden.

(5) Nur bei stillstehendem Motor dürfen Windflügelantriebe nachgestellt und Ventilatorriemen aufgelegt werden.

(6) Bei Bremsversuchsfahrten ist am Schluß des Kraftfahrzeuges oder Anhängers ein Schild anzubringen mit der Aufschrift „Vorsicht! Bremsversuchsfahrt!“.

## § 39

Für die Schifffahrt gelten die Vorschriften der Arbeitschutzbestimmungen 371 — Binnenschifffahrt — (GBl. 1952 S. 895) und 372 — Seeschifffahrt (Dampf-, Motor-, Segelschiffe und Spezialfahrzeuge) — (GBl. 1952 S. 913).

**Drehscheiben und Schiebebühnen**

## § 40

(1) Bei unversenkten Schiebebühnen sind bis über die Spitzen der Auflaufschienen reichende auffällige Warnungszeichen anzubringen.

(2) Bei elektrisch betriebenen Drehscheiben und Schiebebühnen soll der Strom nicht durch die Fahr-schiene, sondern durch eine besondere Leitung (bei Drehscheiben durch einen besonderen Ring) zurückgeleitet werden.

(3) Drehscheiben und Schiebebühnen müssen mit einer Selbstschutzeinrichtung versehen sein. Bei Abwesenheit des Wärters müssen die Steuerungsorgane verschlossen sein. Sind zwei Schaltvorrichtungen (Kontrollen) vorhanden, so müssen beide benutzbar sein.

## § 41

(1) Beim Schmieren der Triebwerkteile muß der Hauptschalter ausgeschaltet werden. Während der Ausbesserungsarbeiten und beim Umstellen des elektrischen Betriebes auf Hand- oder Preßluftbetrieb ist am Schalter ein Schild mit rotem Blitzpfeil und der Aufschrift anzubringen: „Nicht schalten! Gefahr!“.

(2) Das gleichzeitige Kurbeln und Schieben von Hand bedienter Drehscheiben und Schiebebühnen ist verboten; beim Schieben sind die Kurbeln der Antriebe auszurücken.

(3) Die Erlaubnis zum Befahren und Verlassen der Drehscheibe oder Schiebebühne darf der Verantwortliche erst dann erteilen, wenn die Drehscheibe oder

Schiebebühne in der richtigen Lage verriegelt ist. Entriegelt darf erst werden, wenn das Fahrzeug richtig und fest auf der Drehscheibe oder Schiebebühne steht oder sie verlassen hat.

Auf der Drehscheibe oder Schiebebühne stehende Fahrzeuge sind durch Anziehen der Handbremse oder durch Vorlegeklötze festzulegen.

Schiebebühnen ohne Verriegelung sind durch die Bremse oder Vorlegeklötze festzustellen.

Die Drehscheibe oder Schiebebühne darf niemals in Bewegung gesetzt werden, solange sich das Fahrzeug noch bewegt.

(4) Ragt das umzusetzende Fahrzeug über den lichten Raum der Drehscheibe oder der Schiebebühne hinaus, so ist besondere Vorsicht anzuwenden.

(5) Rechts und links der Schiebebühne ist der Fußboden durch einen weißen Markierungsstrich (äußerste Begrenzung) zu kennzeichnen.

Wenn der Wärter die Fahrbahn nicht übersehen kann, hat ein anderer Beauftragter voranzugehen. Außerdem sind Warnzeichen zu geben. An Schiebebühnen mit zwei Schaltvorrichtungen (Kontroller) ist jeweils die in Fahrtrichtung stehende zu benutzen.

## § 42

Auf der Plattform einer bewegten Drehscheibe und Schiebebühne darf sich kein Unbefugter aufhalten.

Das Betreten und Verlassen einer in Bewegung befindlichen Drehscheibe und Schiebebühne ist nur in Notfällen gestattet.

## Gleiswaagen

## § 43

(1) Für die Anlage, Verstärkung und regelmäßige Prüfung von Gleiswaagen bestehen besondere Vorschriften (DV für die Prüfung der Waagen und Gewichte — DV 932 — Technische Bedingungen für den Bau von Gleiswaagen — Drucksache 916 14 — und Richtlinien für die Beschaffung und den Umbau von Gleiswaagen der Deutschen Reichsbahn).

(2) Die Handkurbel muß eine Sperrvorrichtung haben, die die Brücke beim Loslassen der Kurbel in jeder Stellung selbsttätig festhält.

Die Brücke ist mit Warzenblech abzudecken.

## § 44

(1) Gleiswaagen dürfen nur von besonders bestimmten Rangierern oder unter ihrer Aufsicht bedient werden.

(2) Entlastungsvorrichtungen sind langsam und vorsichtig zu bedienen und stets in ihre Endstellung zu bringen. Harte Schläge müssen vermieden werden.

(3) Die Handkurbel muß beim Hochheben und Entlasten fest in der Hand gehalten werden. Vor dem Loslassen ist zu prüfen, ob die Sperrvorrichtung richtig gefaßt hat.

(4) Gleiswaagen ohne Auffahrschiene und Stoßfänger müssen vor jeder Verschiebung der zu wiegenden Fahrzeuge vollständig eingelassen werden. Der Ortsaufsichtführende hat den beteiligten Bahnhofsbeschäftigten Beginn und Ende der Wiegearbeiten mitzuteilen. Die Arbeitsstelle ist durch Fahrverbot-Signal (Ve3-Signal) sowie durch Radvorleger und, wenn diese Einrichtungen nicht vorhanden sind, durch Sicherungs\*posten zu schützen.